Bebauungsplan Nr. 43 "Fläche des ehemaligen Soldatenschwimmbades Horchheim"

Zusammenfassung der bis zum 23.03.2017 eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.02.2017 bis 08.03.2017 sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anlage zur BV/0173/2017

Inhaltsverzeichnis

I	Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen	1
II	Stellungnahmen zur Kenntnisnahme	2
A)	Öffentlichkeit	2
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	2
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung	3
b)	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung	4
III	Abwägungsrelevante Stellungnahmen	0
A)	Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung	0
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	.7

I Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen

- 1. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Peter-Klöckner-Straße 3, 56073 Koblenz, Schreiben vom 10.02.2017
- 2. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur, Schreiben per elektronischem Brief vom 15.02.2017
- 3. Handwerkskammer Koblenz, Bauleitplanung, Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz, Schreiben vom 23.02.2017
- 4. Eigenbetrieb Stadtentwässerung Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, E-Mail vom 24.02.2017
- 5. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44 Erthaler Hof, 55116 Mainz, E-Mail vom 28.02.2017
- 6. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Koblenz, Hofstraße 257a, 56077 Koblenz, E-Mail vom 22.03.2017

Die Auflistung der Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen wurde zur Kenntnis genommen.

II Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

A) Öffentlichkeit

Keine

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1. Generaldirektion **Kulturelles** Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, E-Mail vom 07.02.2017
- 2. IHK Koblenz, Schloßstraße 2, 56068 Koblenz, Schreiben vom 06.02.2017
- 3. Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 06.02.2017
- 4. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, E-Mail vom 08.02.2017 in Verbindung mit Schreiben vom 23.05.2016
- 5. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Postfach 320125, 56044 Koblenz-Rübenach, Schreiben per E-Mail vom 09.02.2017
- 6. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80 82, 56068 Koblenz, **Schreiben vom 13.02.2017**
- 7. Geschäftsstelle des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal, Dolkstraße 19, 56346 St. Goarshausen, Schreiben vom 21.02.2017
- 8. Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 22.02.2017
- 9. Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schlachthofstraße 2-12, 56073 Koblenz, **Schreiben vom 06.03.2017**
- 10. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, E-Mail vom 06.03.2017
- 11. Landesbetrieb Mobilität Cochem Koblenz, Fachgruppe IV (Betrieb) IV/40, Ravenèstraße 50, 56812 Cochem, E-Mail vom 16.03.2017

BP Nr. 43 "Fläche des ehemaligen Soldatenschwimmbades Horchheim" Anlage zur BV/0173/2017

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 25.04.2017 TOP **1.3.3** Würdigung der Anregungen

•	0 0 0	nis / Beschlussempfehlung werden zur Kenntnis genommen		
Beschluss:	einstimmig Enthaltungen,	mehrheitlich mit Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	abgelehnt

b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, E-Mail vom 07.02.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und die Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz werden standardgemäß im Bebauungsplanverfahren beteiligt.
2	IHK Koblenz, Schloßstraße 2, 56068 Koblenz, Schreiben vom 06.02.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	nahmen (Kap. 8.1 der textlichen Festsetzungen). Nach Auffassung der Wirtschaft, darf die an die Bundesstraße heranrückende Bebauung nicht dazu führen, dass zukünftig Geschwindigkeitsreduzierungen aus Gründen	Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum aktiven Schallschutz (Lärmschutzwand) und die ergänzend getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz stellen sicher, dass gesunde Wohnverhältnisse im Plangebiet im Prognosefall der B 42 (Prognosehorizont 2025) auch bei den aktuell vorhandenen Geschwindigkeitsregelungen sicher eingehalten werden können. Geschwindigkeitsreduzierungen basieren auf verkehrsbehördlichen Anordnungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und stellen daher keine städtebaulichen Regelungsinhalte bzwmöglichkeiten dar. Es liegen aber auch aktuell keine Hinweise vor, dass zum Schutz der Wohnbevölkerung an der B 42 in diesem Bereich generell solche Maßnahmen geplant seien. Aufgrund der im Bebauungsplan getroffenen städtebaulichen Maßnahmen wären für das Plangebiet selbst aus Immissionsschutzgründen aber keine Geschwindigkeitsreduzierungen erforderlich.

Sitzung am 25.04.2017 TOP 1.3.3

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		Während der Erstellung der Lärmschutzwand (LSW) ist eine bauzeitliche Beeinträchtigung des Verkehrsgeschehens nicht gänzlich auszuschließen. Während des Baus der LSW wird voraussichtlich eine Verkürzung der Abfahrtspur der Anschlussstelle mit einer entsprechend erforderlichen temporären Geschwindigkeitsregulierung erfolgen müssen. Die verbleibenden zwei Hauptfahrspuren in Richtung Lahnstein sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.
		Da die Erstellung der Lärmschutzwand und die hiermit verbundenen unvermeidbaren Verkehrsbeeinträchtigungen aber nur rein temporärer Natur sind, ist eine dauerhafte Behinderung des Verkehrs auf der B 42 sicher auszuschließen.
3	Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 06.02.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44, Erthaler Hof, 55116 Mainz, landesdenkmalpflege @gdke.rlp.de muss gesondert eingeholt werden.	Die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und die Direktion Landesar- chäologie/Außenstelle Koblenz werden standardgemäß im Bebauungsplan- verfahren beteiligt.
4	Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, E-Mail vom 08.02.2017 in Verbindung mit Schreiben vom 23.05.2016	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Mit Schreiben vom 23.05.2016 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Inhalt des Schreibens vom 23.05.2016: Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die im Stadtgebiet tätigen Versorgungsträger werden standardgemäß im Bebauungsplanverfahren beteiligt.
5	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Postfach 320125, 56044 Koblenz-Rübenach, Schreiben per E-Mail vom 09.02.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die Zuständigkeit des Kampfmittelräumdienstes RLP ist auf die zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlichen Maßnahmen beschränkt. Anfragen ohne konkreten Gefahrenhintergrund kann der KMRD mangels gefahrenrechtlicher Anknüpfungspunkte nach Polizei und Ordnungsbehördengesetz (POG) nicht bearbeiten. (Mit "Abwehr konkreter Gefahren" ist in der Regel die Entschärfung / Sprengung / endgültige Beseitigung gefundener Kampfmittel gemeint.). Für grundstücksbezogene historische Recherchen und Bewertungen verweisen wir auf die Möglichkeit der Beauftragung eines privaten Fachunternehmens. Eine Adressenliste mit Fachfirmen ist beigefügt. Diese Regelung ist seit dem 01. Juli 2014 in Kraft und gilt auch für alle zukünftigen Anfragen zu Bauvorhaben. Außerdem weisen wir darauf hin, dass der Kampfmittelräumdienst kein Träger öffentlicher Belange ist. Wir bitten um Beachtung. Losgelöst von der o. g. Regelung geben wir zur Kenntnis, dass das gesamte Gebiet der Stadt Koblenz mehr oder weniger stark bombardiert wurde, so dass Kampfmitteifunde (insbesondere Bombenblindgänger) grundsätzlich nirgendwo auszuschließen sind. Eine Auswertung von Luftbildern würde diese Erkenntnis nicht verändern. Deshalb raten wir dazu, die Projektfläche durch eine geeignete Fachfirma absuchen zu lassen. Eine Liste uns bekannter Fachfirmen ist ebenfalls beigefügt.	wurden sämtliche baulichen Anlagen des Schwimmbades abgerissen und rückgebaut. Der Rückbau- und die Entsorgungskonzeption des Altbestandes und die anschließende Rückbaubegleitung wurden durch das Büro Dr. Netta durchgeführt. Auch im Rahmen der im Jahr 2015 durchgeführten geo- und umwelttechnischen Standorterkundung lagen keine Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln vor. Unabhängig hiervon wurde aus Vorsorgegründen ein Hinweis auf potenzielle Kampfmittelfunde in den Textlichen Festsetzungen, hier unter Punkt D: "Kampfmittelfunde", aufgenommen. Die Thematik "Vorkommen von Kampfmitteln" ist weiterhin dem privatem Grundstückseigner / Bauherrn mitgeteilt worden und diesem bekannt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
6	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80 – 82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 13.02.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Es befinden sich keine Wasserversorgungsleitungen im Bereich der o. g. Verfahren.	entfällt
7	Geschäftsstelle des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal, Dolkstraße 19, 56346 St. Goarshausen, Schreiben vom 21.02.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Aus Sicht des Zweckverbands wird sich das Wohnquartier aufgrund der Höhenvorgaben und der Durchgrünung in die umgebende Bebauung einfügen und keine erhebliche Veränderung des Erscheinungsbilds des Wohnsiedlungsgebiets verursachen. Der Zweckverband begrüßt in diesem Zusammenhang auch die Empfehlung, sich am Farbfächer des "Leitfaden Farbkultur" zu orientieren. Natürlich bieten nicht nur die Angaben des Farbfächers sondern auch die anderen Inhalte des "Leitfadens Farbkultur" (z.B. zu Materialien) sowie die Vorgaben des "Leitfadens Baukultur" eine gute Grundlage für Gestaltungsempfehlungen! Gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 43 sowie den vorgelegten Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans im erweiterten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 43 im Parallelverfahren bestehen von unserer Seite keine Einwände. Da durch die Maßnahme keine erheblichen visuellen Auswirkungen auf das Welterbegebiet erwartet werden, stimmen wir dem Entwurf in der vorgelegten Form zu.	
8	Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 22.02.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 43 "Fläche des ehemaligen Soldatenschwimmbades Horchheim" sowie im Geltungsbereich der	entfällt

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 "Flache des ehemaligen Soldatenschwimmbades. Horchheim" kein Altbergbau dokumentiert ist. Die externe Ausgleichsfläche wird im Osten teilweise von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld "Stolzenfels" überdeckt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Dem LGB liegen für die angrenzenden Gemarkungen Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u. ä. liegen dem LGB nicht vor. In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Wir empfehlen daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen. Boden und Baugrund - allgemein: Die Festsetzung zu den DIN-Vorschriften (siehe Seite 15 und 16 des Textteils zum Bebauungsplan) wird fachlich bestätigt. Wie bereits in einer Mail an die Stadt Koblenz am 13.07.2016 ausgeführt (Az.: 3240-0347-12/V3), stellt der vorliegende Bericht vom 24.11.2015 des Büros GN Dr. Netta eine Vorerkundung dar. Wir empfehlen dringend für die vorgesehene Bebauung die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters (Geotechniker) bzw. die Durchführung objektbezogener Baugrunduntersuchungen im Sinne einer Haupterkundung. Im Ergebnis ist ein geotechnischer Bericht vorzulegen, der insbesondere eine Baugrundbeurteilung und Gründungsvorschläge einschließlich Angaben zur Bemessung der Gründungen enthält.	Die Anregung zur weiteren Beteiligung eines Baugrundgutachters (Geotechniker) bzw. die Durchführung objektbezogener Baugrunduntersuchungen betrifft nicht das Bauleitplanverfahren, sondern das konkrete bauliche Vorhaben. Diese Hinweise wurden dem Investor PLB Provinzial-Leben-Baubetreuungs-GmbH (PLB) weitergeleitet. Nach Auskunft der PLB sind begleitend zur weiteren Planungskonkretisierung die angeregten Untersuchungen bzw. Gutachten vorgesehen. Aus der Anregung resultiert aber kein weitergehender städtebaulicher Handlungsbedarf für das Bauleitplanverfahren.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1120	stoffgeologischer Sicht keine Einwände Radonprognose: In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.	entfällt
9	Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schlachthofstraße 2-12, 56073 Koblenz, Schreiben vom 06.03.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Bei der Konzeption zum o. a. Bebauungsplan sind die aus brandschutztechnischer Sicht erforderlichen Punkte in der Stellungnahme vom 27.01.16 bereits genannt und entsprechend enthalten.	
10	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, E-Mail vom 06.03.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Wie teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
11	Landesbetrieb Mobilität Cochem – Koblenz, Fachgruppe IV (Betrieb) IV/40, Ravenèstraße 50, 56812 Cochem, E-Mail vom 16.03.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Gegen die Bauleitplanung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes im erweiterten Geltungsbereich des BPL Nr. 43 "Fläche des ehemaligen Soldatenschwimmbades Horchheim" werden aus straßenbaubehördlicher Sicht diesseits keine Bedenken erhoben. Die von unserer Fachgruppe Planung geforderten Auflagen werden im aktuellen Bebauungsplan berücksichtigt.	entfällt

BP Nr, 43, "Fläche des ehemaligen Soldatenschwimmbades Horchheim"
Anlage zur BV/0173/2017

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 25.04.2017 TOP 1.3.3

III Abwägungsrelevante Stellungnahmen

A)	A) <u>Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung</u>				
1. Anlieger/in der Straße Sebastianistraße, Schreiben vom 22.02.2017					
Besch	einstimmig Enthaltungen,	_	gem. der Empfehlung beschlossen	abgelehnt	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	Anlieger/in der Straße Sebastianistraße	Den gegenüber der Planung vorgetragenen Bedenken wird nicht gefolgt.
	Gegen obige Beschlussvorlage BV/0201/2016 zum Bebauungsplan 43 erhebe ich Einspruch. Als direkt betroffener Nachbar und Eigentümer der Parzellen Flur 6 Flurstücke 95/32 und 95/33 kommt es im Falle der Durchführung der in der Begründung der Firma Kocks Consult GmbH angeregten Baukörper zu einer erheblichen Beeinträchtigung unseres Grundstückes und Totalverlustes unsere Privatsphäre. Sämtliche nachbarschaftsrechtlichen Belange wurden in der Begründung der Kocks Consult GmbH und der darauf basierenden Beschlussvorlage außer Acht gelassen. 1. Durch die beiden geplanten nördlichen Baukörper kommt es zu einer Totalbeschattung unseres Hauses / Garten. 2. Totalverlust der Privatsphäre, da aufgrund der Geschoßhöhe komplette Einsehbarkeit unseres Grundstückes, Hofes, Badbereich sowie Wohn und Schlafbereich. Ein Schutz unserer Privatsphäre ist im erträglichen Maße nicht mehr möglich und würde einen erheblichen finanziellen Aufwand an Energiekosten bedeuten, da wir zu unserem Schutz genötigt wären eine ständige Verdunklung der Fensterflächen vorzunehmen. Die physiologische Beeinträchtigung, dass wir zu jeder Zeit beobachtbar sowie im Sommer jedes private Gespräch mithörbar ist, sind nicht zu bestreiten. 3. Die Tiefgaragen Ein und Ausfahrt an der nördlichen Grundstücksgrenze führt zu einer über die Maßen hohen Lärmbelästigung deren gesundheitliche Schäden nicht absehbar sind. Durch diese Lärmbelästigung ist ein öffnen unserer südlichen Fensterflächen unmöglich. Anmerkung: der Lärm der B 42 zieht über uns hinweg da diese höher liegt als unsere Fenster. 4. Die angestrebte Bauhöhe von bis 13,5 Meter ist in der gesamten unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden. Das höchste unmittelbare Gebäude mit ca. 10,5 Meter ist westlich direkt angrenzend an unser Haus, das Gebäude der Evangelischen Freikirchlichen Baptisten Gemeinde, welches über keinerlei Fenster oder ähnlich nach Osten verfügt, wodurch unsere Privatsphäre geschützt ist. 5. Die in der Begründung angeregte Bauhöhe überragt die vorhanden Bebauung in südlicher Richtung um bis	ist bei Einhaltung der Abstandflächen grundsätzlich hinzunehmen. Das Gebot der Rücksichtnahme gibt den Grundstückseigentümern nicht das Recht, von jeglicher Schattenwirkung eines Gebäudes auf einem benachbarten Grundstück verschont zu bleiben. Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind gerade in dicht bebauten innerstädtischen Bereichen grundsätzlich hinzunehmen. Auch scheidet eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme im Hinblick auf die Belichtung, Belüftung und Besonnung in aller Regel aus, wenn die nach Landesbauordnung vorgeschriebenen Abstandsflächen eingehalten werden. Der konkrete Nachweis ist aber erst im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu führen. Es liegen aber keine Anhaltspunkte vor, dass dieser Nachweis nicht im Baugenehmigungsverfahren geführt werden könnte. Anzumerken ist weiterhin, dass durch die bestehenden Gehölze, welche sich auf dem Grundstück des Anregenden befinden, einerseits eine Teilverschattung des Gartens bereits besteht. Andererseits stellen diese Gehölze aber auch einen guten (und vorhandenen) (Sicht-)Schutz gegenüber der unter Punkt 2 befürchteten Einsehbarkeit bzw. der potenziellen Beeinträchtigung der Privatsphäre dar, wie der folgende Luftbildauszug dokumentiert.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Auf der veröffentlichten Planzeichnung ist die Beeinträchtigung unseres Grundstückes/ Privatsphäre deutlich zu erkennen und nachvollziehbar. Gerne können bei einem Ortstermin sämtliche von mir angeführten Gründe besprochen werden. Vorsorglich weise ich auf den Wertverlust I Vermögensverlust durch den Verlust der Privatsphäre hin, welcher auf jeden Fall zu entschädigen sein wird. Um eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden, sollte im beiderseitigen Interesse eine Lösung gefunden werden.	Bauf hecke auf dem Grundstück des Ah- regenden
		Zu 2: Dass man von einem Gebäude auf Freiflächen eines anderen Grundstücks und auch in die Fenster des benachbarten Hauses sehen kann ist nun
		nichts Ungewöhnliches. Das BauGB betont in § 1 Abs. 5 Satz 3 den Vorrang der Innenentwicklung und begründet so den Vorrang integrierter Ent-
		wicklungen mit höherer Verdichtung gegenüber flächenverbrauchenden
		Maßnahmen im Außenbereich. Dass es hierdurch zu einer geringeren Abschottung gegenüber der Nachbarschaft kommt, ist von betroffenen Grund-
		stückseigentümern hinzunehmen. Insbesondere ist es zumutbar, zur Vermei-
		dung von Einsichtnahmen in die Wohnräume Sichtschutz an den Fenstern
		anzubringen. Soweit durch eine plankonforme Bebauung und Nutzung von
		den im Plangebiet zugelassenen Gebäuden (erstmals) Einblicke in Richtung des Anwesens der Nachbarn möglich sein werden, die bislang so nicht be-
		standen haben, steht bei den gegebenen Grundstücksverhältnissen gemessen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		an der Schutzwürdigkeit eines ausreichenden Sozialabstands auf Seiten der Nachbarn nach ständiger Rechtsprechung allenfalls eine geringfügige Betroffenheit in Rede. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Einsichtnahme auf ein benachbartes Grundstück in - wie hier - bebauten städtischen Gebieten durchaus üblich und hinzunehmen ist.
		Die Grenze zur planungsrechtlichen Rücksichtslosigkeit wird im Regelfall erst dann überschritten, wenn durch derartige Einsichtsmöglichkeiten auf dem Grundstück des Betroffenen keine Privatsphäre mehr verbleibt. Dies ist nach der Rechtsprechung der Fall, wenn kleine (Reihenhaus-)Grundstücke in unmittelbarer Grenznähe Aussichts- und Einsichtsplattformen ausgesetzt werden, von welchen aus in minimalem Abstand (im konkreten Fall 1 Meter Entfernung) in schutzwürdige Räumlichkeiten (im konkreten Fall das Schlafzimmer) ungehindert Einblick genommen werden kann. Eine solche Fallkonstellation steht vorliegend nicht einmal im Ansatz in Rede.
		Zu 3: Tragfähige Anhaltspunkte dafür, dass die Nutzung der Tiefgarage für das Grundstück der Nachbarn mit einer übermäßigen Lärmentwicklung verbunden sein wird, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist davon auszugehen, dass planbedingt im Zusammenhang mit der Tiefgaragennutzung keine (Verkehrs-) Geräusche entstehen, die mit gesunden Wohnverhältnissen nicht in Einklang zu bringen sind oder sich sonst als wohnunverträglich darstellen werden. Anlagen zur Deckung des Stellplatzbedarfs gehören zur typischen Wohnnutzung. Sie sind in allen Baugebieten zulässig (§ 12 Abs. 1 BauN-VO) und damit selbst in einem reinen Wohngebiet grundsätzlich in ihren Auswirkungen Lärm und Schadstoffe betreffend hinnehmbar. Vorliegend handelt es sich bei der streitigen Tiefgarage um eine solche wohnakzessorische Nebenanlage. Sie soll den einschlägigen Bedarf der geplanten Wohnhäuser abdecken. Eine Überdimensionierung liegt nicht vor. Tiefgaragenplätze verstoßen nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich nicht gegen das nachbarrechtliche Rücksichtnahmegebot. Insbesondere geht von Tiefgaragen in der Regel keine unzumutbare Lärmbelästigung aus. Vielmehr ist

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		regelmäßig anzunehmen, dass die von Tiefgaragen, oberirdischen Garagen oder Stellplätzen ausgehenden Beeinträchtigungen in Wohngebieten regelmäßig als ortsüblich und sozialadäquat hinzunehmen sind.
		Die Frage, wann die Benutzung von Garagen oder Stellplätzen die Umgebung unzumutbar stört, lässt sich im Übrigen nicht abstrakt und generell nach festen Merkmalen beurteilen. Vielmehr kommt es entscheidend auf die konkrete Situation an, in der sich die Belästigungen auswirken. Dementsprechend ist von Bedeutung, an welchem Standort die Garagen oder Stellplätze angeordnet werden sollen und in welcher Lage sich dieser Standort zu dem Grundstück, dem Wohnhaus und gegebenenfalls gegenüber den Wohnund Aufenthaltsbereichen der betroffenen Nachbarn befindet. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, dass die durch Stellplätze und Garagen verursachten Belästigungen nur ausnahmsweise zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Umgebung führen können, wenn sie, wie üblich und in der Regel – wie auch vorliegend - durch die Konzeption der Bebauung vorgegeben, straßennah untergebracht werden. Andererseits können Lärm- und Geruchsbelästigungen von Stellplätzen oder Garagen in rückwärtigen Grundstücksbereichen eher die Grenze des Zumutbaren überschreiten. Technischrechnerisch ermittelte Immissionswerte sind dabei für die Beurteilung nicht ausschlaggebend. Da vorliegend die Stellplätze gebietsverträglich sind und dem Bedarf entsprechen sowie straßennah erschlossen werden, sind unzumutbare Einwirkungen auf das Grundstück der Nachbarn nicht ersichtlich. Im Rahmen der Baugenehmigung kann effektiv gewährleistet werden, dass übermäßige Belästigungen nicht entstehen. Ein Rechtsverstoß zu Lasten der Nachbarn ist damit nicht ersichtlich.
		Ungeachtet dessen, dass technisch-rechnerisch ermittelte Immissionswerte und die Einhaltung von <i>Immissionsrichtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete</i> nicht ausschlaggebend sind, s.o., wurde im Rahmen der "Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 43 "Ehemaliges Soldatenschwimmbad in Horchheim", Peutz Consult, Düsseldorf, Juli 2016

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		auch eine Prognose und Bewertung des Neubaus der Erschließungsstraße und der drei geplanten Tiefgaragenein- und -ausfahrten im Hinblick auf die bestehenden (inkl. des Anregenden) und geplanten Nutzungen mit folgendem Ergebnis durchgeführt, vgl. auch Kapitel 5.12.3 S. 49 ff der Planbegründung, das hier in Auszügen wiedergegeben wird:
		"Die Immissionsberechnung zeigt, dass innerhalb des Tagezeitraums an allen Immissionsorten, also im Bereich der bestehenden Wohnnutzungen im Umfeld als auch im Bereich der geplanten Wohnnutzungen des Bauvorhabens selbst, die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.
		In diesem Zusammenhang werden auch unter Berücksichtigung der längeren Ruhezeiten mit erhöhter Empfindlichkeit sonn- / feiertags (vgl. Kapitel 4.3) in Wohngebieten die Immissionsrichtwerte tags deutlich eingehalten.
		Zum Nachtzeitraum wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) an allen Immissionsorten im Bereich der umliegenden bereits bestehenden Wohngebäude eingehalten." Zu 4: Die Bauhöhe muss sich nicht der Umgebung anpassen, sondern kann aus städtebaulichen Gründen heraus – wie bereits unter Ziff. 2 dargelegt, besteht der Grundsatz der Nachverdichtung – auch anders ausfallen. Die allein insoweit angesprochene vermeintliche Störung der Privatsphäre stellt die Rechtmäßigkeit der Planung nicht in Frage. Hierzu kann auf die Ausführungen unter vorstehender Ziff. 2 vollumfänglich verwiesen werden.
		Zu 5: Ebenso stellt es sich nicht als unzulässig dar, höher zu bauen als die Nachbarn. Eine Einmauerung oder ähnliches, wie dies für die Annahme einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung erforderlich wäre, liegt ersichtlich nicht vor, zumal die Abstände vom Nachbargrundstück recht groß sind.
		Zu 6: Hier kann auf die Stellungnahme der Verwaltung zu den vorstehenden Ziffern verwiesen werden.

BP Nr. 43, "Fläche des ehemaligen Soldatenschwimmbades Horchheim" Anlage zur BV/0173/2017

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		Schließlich ist die von den Nachbarn angeführte vermeintliche Wertminderung ihres Grundstücks als Folge der Ausnutzung der durch den Bebauungsplan geschaffenen Baumöglichkeiten bzw. den später auf dieser Grundlage erteilten Baugenehmigungen nach ständiger Rechtsprechung kein Maßstab dafür, ob Beeinträchtigungen zumutbar sind oder nicht. Ein allgemeiner Rechtssatz, dass der einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu bleiben, besteht nicht.
		Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Anregende durch die Errichtung der geplanten Lärmschutzwand zur Abschirmung des Baugebiets gegenüber dem Verkehrslärm der B 42 im Prognosefall nach der vorliegenden Immissionsberechnung erheblich profitieren wird – Reduzierung um 4,5 dB (A) am Tag und ebenfalls um 4,5 dB (A) in der Nacht – so dass immissionsseitig eher von einer Wertsteigerung des Grundstücks ausgegangen werden kann.

BP Nr. 43, "Fläche des ehemaligen Soldatenschwimmbades Horchheim" Anlage zur BV/0173/2017

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 25.04.2017 TOP 1.3.3

Würdigung der Anregungen 17

B)	١	Robör	don	hau	sonstige	Trägar	öffantli	char	Roland	τΛ
D)	,	Denor	uen	una	sonsuge	Trager	omenui	cher	Delanş	4C

	1.	Ministerium	n für Wissenschaft, Weiterbildung	und Kultur, Mittlere Bleid	che 61, 55116
		Mainz, Schr	reiben vom 08.02.2017		
Beschluss:		einstimmig Enthaltungen,	mehrheitlich mit Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	abgelehnt
	2.		elekom Technik GmbH, Moselwei 02.2017 in Verbindung mit Schreil	ŕ	lenz, Schrei-
I	i	ben vom 20.	02.2017 in verbinding integenren	och vom 15.00.2010	I
Beschluss:		einstimmig Enthaltungen,	mehrheitlich mit Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	abgelehnt
	3.	Forstamt K 02.03.2017	Koblenz, Richard-Wagner-Straße	14, 56075 Koblenz, Sch	nreiben vom
Beschluss:		einstimmig Enthaltungen,	mehrheitlich mit Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	abgelehnt
	4.		nd Genehmigungsdirektion Nord, om 07.03.2017 in Verbindung mit S	•	068 Koblenz,
Beschluss:		einstimmig Enthaltungen,	mehrheitlich mit Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	abgelehnt

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz, Schreiben vom 08.02.2017	
	Das o.g. Plangebiet befindet sich in Hanglage des UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal. Derzeit ist der Hang in großen Bereichen stark eingegrünt, so dass die bestehende Bebauung nur teilweise sichtbar wird. Die Dachlandschaft wird überwiegend von schieferfarbenen Satteldächern geprägt und ist gut integriert. Im direkten Umfeld des Bebauungsplangebietes befinden sich fast ausschließlich ein bis zweigeschossige Gebäude mit Satteldächern. Bei den neuen Gebäuden sind gemäß Bebauungsplanentwurf hingegen dreigeschossige Gebäude mit zusätzlichem Staffelgeschoss und Flachdach mit einer Höhe von bis zu 13 Metern zulässig (vgl. Begründung S, 6, 16). Aufgrund der starken Höhenentwicklung zwischen Niederfelder Straße und B 42 von 8 m, wird der Höhenunterschied der bestehenden und neuen Bebauung zusätzlich verstärkt. Die Möglichkeit einen baulichen Rahmen von bis zu 13 Metern und vier Geschossen (3 Geschosse + Staffelgeschoss) zu schaffen, birgt das Risiko, dass die Bebauung von wichtigen Blickbeziehungen des Rheins aus signifikant in Erscheinung tritt. Insofern sollte der Bebauungsplan im Hinblick auf die mögliche Höhenentwicklung nochmals überprüft werden. Die Bemessung der Traufhöhen sollte dabei so erfolgen, dass die Bebauung unter Berücksichtigung der Grünbestände kaum in Erschei-	gestellt, s.u. Die nun vorliegende inhaltlich nahezu gleichlautende Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (2) BauGB geht leider nicht auf dieses Überprüfungsergebnis der Planbegründung ein. Auszug Planbegründung, S. 11ff: "Das Plangebiet befindet sich im Rahmenbereich des UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrhein-

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	nung tritt. Im Hinblick auf die Farbgestaltung der Gebäude wird empfohlen, sich an dem Farbfächer des "Leitfadens Farbkultur" zu orientieren.	bebauung im Bereich der Pfaffendorfer Höhe nicht relevant bzw. nachteilig in Erscheinung treten (vgl. folgende Schrägluftbildaufnahmen des Bestandes). Abb. 11 Ortsbild bzw. Dachlandschaft des Ortsteils Pfaffendorf (hier zwischen Emser Straße und Sebastianistraße)

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		Abb. 12 Ortsbild bzw. Dachlandschaft des westlich und topografisch höher gelegenen Ortsteils Pfaffendorfer Höhe Die im B-Plan "in zweiter Bautiefe" zulässig erklärten drei Vollgeschosse (mit der Option
		eines Staffelgeschosses) werden (zusätzlich zur Vollgeschossfestsetzung) über Höhenfest- setzungen begrenzt, so das eine signifikante Erscheinung der vorgesehenen Bebauung, von wichtigen Blickbeziehungen des Rheins aus, als unwahrscheinlich erachtet wird.
		Weiterhin teilte das Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz – Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur – im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit (s. II Nr. 7 oben), dass unter dem Gesichtspunkt der Welterbeverträglichkeit grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplante Wohnbebauung bestünden. Hierzu wird in Auszügen aus der o.a. Stellungnahme zitiert:

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		Aus Sicht des Zweckverbands wird sich das Wohnquartier aufgrund der Höhenvorgaben und der Durchgrünung in die umgebende Bebauung einfügen und keine erhebliche Veränderung des Erscheinungsbilds des Wohnsiedlungsgebiets verursachen. Der Zweckverband begrüßt in diesem Zusammenhang auch die Empfehlung, sich am Farbfächer des "Leitfaden Farbkultur" zu orientieren. (). Da durch die Maßnahme keine erheblichen visuellen Auswirkungen auf das Welterbegebiet erwartet werden, stimmen wir dem Entwurf in der vorgelegten Form zu.
		Mit Blick auf die bewegte, u. a. in Richtung Rhein abfallende, Bestandstopographie, die vorgelagerte und rückwärtige (hohe) Bestandsvegetation sowie die inhomogene Bestandsbebauung entlang des Niederfelder Weg/Sebastianistraße und der dem Geltungsbereich Richtung Rhein vorgelagerten Bebauung, wird darüber hinaus die angeregte Festsetzung einer Traufhöhe aus städtebaulichen Gründen als entbehrlich gesehen.
2	Deutsche Telekom Technik GmbH, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz, Schreiben vom 20.02.2017 in Verbindung mit Schreiben vom 15.062016	Die Stellungnahme zur Thematik dingliche Sicherung unserer unterirdischen Linien sowie der zwei KVZ an der Kreuzung Friedrich-Gerlach- Straße/Sebastiani-Straße wird zur Kenntnis genommen
		Der Anregung, in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen, wird nicht gefolgt.
	Gegenüber unserer im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 15.06.0216 abgegebenen Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen. Inhalt des Schreibens vom 15.06.0216: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Es handelt sich dabei teilweise um mehrzügige Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen. Unsere aktiven Kabelanlagen haben wir im anliegenden Plan im relevanten	In der Planurkunde in Verbindung mit den textlichen Festsetzungen sind verschiedene Leitungsrechte festgesetzt. Die in der Bebauungsplanzeichnung mit der Ordnungsziffer "d" gekennzeichnete Fläche wird zur dinglichen Sicherung der unterirdischen Linien sowie der zwei KVZ an der Kreuzung Friedrich-Gerlach-Straße / Sebastianistraße als Fläche festgesetzt, die mit einem Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Telekom zu belasten ist. Der Anregung wurde daher bereits im Rahmen des vorliegenden Entwurfs gefolgt und sollte daher an dieser Stelle zur Kenntnis genommen werden.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
142.	Bereich gelb markiert. Unsere noch auf dem Grundstück be-	
	findlichen inaktiven Kabelanlagen haben wir im anliegenden	
	Plan blau markiert. Die inaktiven Kabelanlagen können im	
	Zuge der Tiefbauarbeiten entfernt werden. Im Planbereich	
	befinden sich auch 2 KVZ (oberirdischer Schaltschrank; im	
	Plan grün markiert. Diese können nicht verlegt werden. In	
	der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 5.7 sowie	
	in den textlichen Festsetzungen ist die dingliche Sicherung	
	unserer unterirdischen Linien sowie der KVZ an der Kreu-	
	zung Friedrich-Gerlach- Straße/Sebastiani-Straße aufgeführt.	
	Wir bitten zu beachten, dass es sich um 2 KVZ handelt. Wir	
	gehen davon aus, dass Kabel nicht verändert werden müs-	
	sen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere	
	Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit	
	in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die	
	Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Soll-	
	ten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien	
	der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und	
	infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müs-	
	sen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen	
	Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben.	
	Wir weisen darauf hin, dass eigenmächtige Veränderungen	
	an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Un-	
	ternehmer nicht zulässig sind. Wir gehen davon aus, dass der	
	Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einwei-	
	sung einholt. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei	
	der Verwirklichung des Erschließungsplanes so gering wie	
	möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belan-	
	ge wie folgt zu berücksichtigen: Wir bitten folgende fachli-	
	che Festsetzung in den Erschließungsplan aufzunehmen: In	
	allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausrei-	einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommuni-

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
		kationslinien der Telekom durch textliche Festsetzungen vorzusehen, sollte aus folgenden
	ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationsli-	Gründen nicht gefolgt werden:
	nien der Telekom vorzusehen. Zur Versorgung des Planbe-	
	reichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Tele-	
	kom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien er-	dass eine Festsetzung nicht erforderlich ist. Für entsprechende texliche Festsetzungen zu-
	forderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommuni-	gunsten der Telekom innerhalb der geplanten privaten Wege fehlt ebenfalls eine städtebau-
	kationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau	
	und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es	schlagenen Festsetzungen sind somit nicht aus § 9 BauGB ableitbar. Die sonstigen Hinwei-
	notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaß-	se werden zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger weitergeleitet.
	nahmen im Erschließungsgebiet der Deutschen Telekom	
	Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate	
	vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte teilen Sie	
	uns auch das ausführende Tiefbauunternehmen mit. Kon-	
	taktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik	
	Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Kuch, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz (Rufnummer 0261/490 4812). Wir	
	machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Grün-	
	den eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommu-	
	nikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei	
	Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung	
	sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.	
	Wir bitten daher sicherzustellen, dass für den Ausbau des	
	Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die	
	ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der	
	künftigen Verkehrswege möglich ist, eine rechtzeitige und	
	einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensio-	
	nierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Ko-	
	ordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Lei-	
	tungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. Wie uns das	
	Architekturbüro von Canal mitteilt, handelt es sich um eine	
	Privaterschließung. Es ist daher Folgendes zu beachten: Die	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Telekom erfüllt den Versorgungsauftrag des Bundes aus Artikel 87f Abs. 1 des Grundgesetzes. Seitens des Gesetzgebers ist darin eine Bedarfsgerechte Versorgung, welche die Grundversorgung mit Telekommunikation abdeckt, angedacht. Zur Erfüllung dieses Anspruchs ist es erforderlich, Telekommunikationslinien im Sinne von § 3 Ziffer 26 des TKG zu errichten. Folgerichtig hat der Gesetzgeber den Leitungsbetreibern die öffentlichen Verkehrswege unentgeltlich zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Bei einer Erschließung durch private Unternehmer muss in Ermangelung der öffentlichen Verkehrswege eine alternative Rechtsgrundlage geschaffen werden, welche die Art und Weise sowie den Umfang der Verlegung regelt. Dies geschieht grundsätzlich durch einen entsprechenden Vertrag. Bitte teilen Sie uns mindestens 3 Monate vor geplantem Erschließungsbeginn Name und Anschrift des Erschließungsträgers mit. Unsere Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	
3	Forstamt Koblenz, Richard-Wagner-Straße 14, 56075 Koblenz, Schreiben vom 02.03.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	ist eine Flächengleiche Wiederaufforstung zu erbringen. In	reicht werden. Der erforderliche Flächenausgleich wird wie angeregt, durch Wiederaufforstung bzw. durch waldverbessernde Maßnahmen erbracht werden. Die Einhaltung von Grenz- und Sicherheitsabständen zu Wald ist nicht erforderlich, da nach Umsetzung der Planung und Rodung (der nicht zum Erhalt festgesetzten Solitärbäume) somit kein Wald mehr im Plangebiet bzw. dessen angrenzendem Umfeld verbleibt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	fachliche und der forstliche Ausgleich nicht durch Waldverbessernde Maßnahmen erbracht werden kann. In der Umweltvorsorgeplanung des Stadtwaldes sind genügend Maßnahmen beschrieben. Auf die Einhaltung der Grenz und Sicherheitsabstände wird hingewiesen. Sofern bei aufzustellenden Gebäuden der Sicherheitsabstand unterschritten werden soll, ist auf eine verstärkte Dachkonstruktion zum Personenschutz zu achten.	das Bauleitplanverfahren.
4	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Strese- mannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 07.03.2017 in Verbindung mit Schreiben vom 11.05.2016	Die Stellungnahmen der Referate 23, 33 und 42 werden zur Kenntnis genommen. Der rein redaktionellen Anregung des Referates 43, die zur Thematik Weltkulturerbe aufgeführten Aspekte in der Begründung (vgl. S. 18) auch redaktionell in den Umweltbericht unter Punkt 9.5.6 "Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter" aufzunehmen, wird gefolgt.
	I. Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht - Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die o. a. Planungen keine Bedenken. II. Referat 33 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz - Von Seiten der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz bestehen keine Bedenken.	entfällt
	III. Referat 41 - Obere Landesplanungsbehörde - Die Obere Landesplanungsbehörde hat bereits mit Schreiben vom 11.05.2016 gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben. Auf diese wird an dieser Stelle verwiesen, da diese fachliche Beurteilung weiterhin gilt. IV. Referat 42 - Obere Naturschutzbehörde - Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat die untere Na-	

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.	turschutzhekände die ellesmeinen Delenge des Neturschut	
	turschutzbehörde die allgemeinen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vertreten. Es ist deshalb	
	sicherzustellen, dass die untere Naturschutzbehörde im Ver-	
	fahren beteiligt wird und die Möglichkeit zur Äußerung er-	
	hält. Von der oberen Naturschutzbehörde in der Trägerbetei-	
	ligung wahrzunehmende Belange (förmlich unter Natur-	
	schutz stehende Gebiete) sind von der Planung nicht betrof-	
	fen.	
	V. Referat 43 - Bauwesen - 2/3 Das Plangebiet befindet sich	Der redaktionellen Anregung sollte wie vorgetragen gefolgt werden.
	im Rahmenbereich des UNESCO-Welterbe Oberes Mittel-	
	rheintal. Die hierzu aufgeführten Aspekte in der Begründung	Die Grundzüge der Planung werden durch diese rein redaktionelle Ergänzung bzw. Wie-
	(vgl. S. 18) sollten auch redaktionell in den Umweltbericht	derholung aber nicht berührt.
	unter Punkt 9.5.6 "Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter"	
	aufgenommen werden.	
	Schreiben vom 11.05.2016 (Landesplanerische Stellung-	
	nahme): Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kob-	
	lenz stellt für das Plangebiet des B-Plans Nr. 43 im westli-	
	chen Bereich Wohnbauflächen, im östlichen, rückwärtigen	
	Bereich einen rund 30-40 m breiten Grünstreifen entlang der	
	Bundesstraße 42 dar. Das Bebauungsplankonzept "Wohn-	
	park Horchheim" der PLB sieht eine Mehrfamilienwohn-	
	hausbebauung vor, deren bauliche Anlagen - zum Schutz der	
	Bestandsbäume im zentralen Plangebietsbereich - im Osten z.T. bis 20 m an die B 42 heranreichen werden. In den zur B	
	42 orientierten Bereichen werden zwar Flächenfunktionen	
	vorgesehen, die der o.a. Grünflächendarstellung des Flä-	
	chennutzungsplanes inhaltlich und funktional entsprechen	
	würden, aber u.a. aufgrund der im Baugenehmigungsverfah-	
	ren erforderlichen GRZ-Nachweise sind auch diese Flächen	
	planungsrechtlich im Rahmen des Bebauungsplanes als All-	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	gemeines Wohngebiet festzusetzen. Der o.g. geplante Änderungsbereich hat eine Größe von 0,5 ha, die als Wohnbaufläche dargestellt werden soll. Das Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz - Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat festgestellt, dass die o.g. Planung bisher nicht bekannt war und davon ausgegangen wird, dass diese im Bebauungsplanverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden. Grundsätzlich bestehen unter dem Gesichtspunkt der Welterbeverträglichkeit keine Bedenken gegen eine Wohnbebauung auf der betroffenen Fläche. Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bo-	
	denschutz Koblenz (Referat 32) hat sich zur Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt geäußert: Oberflächenwasserbewirtschaftung - Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind daher nachfolgende Vor-	Die wasserwirtschaftlichen Belange werden bereits im vorliegenden Entwurf unter Beachtung der lokalen Verhältnisse planerisch angemessen beachtet, s. folgenden Auszug der Planbegründung des vorliegenden Entwurfs:
	gaben im späteren Bebauungsplan zu berücksichtigen: Die Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) sind Möglichkeiten, Niederschlagswasser zu nutzen. Insoweit das anfallende Niederschlagswasser (NW) nicht verwertet werden kann, soll es vorrangig unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wie z.B. der hydrogeologischen Situation, versickert werden. Die Versickerung sollte dezentral und grundsätzlich über die belebte Bodenzone erfolgen. Hierzu werden Systeme empfohlen, die hohe Versickerungsraten erwarten lassen wie z. B. Rasenflächen, die als flache Mulden angelegt werden und profilierte Gräben, die in die örtlichen Gegebenheiten eingebunden	"3.5 Planerische Auseinandersetzung/ Würdigung der Landesplanerische Stellungnahme Zu Oberflächenwasserbewirtschaftung und Schmutzwasserbeseitigung: Die Entwässerungskonzeption des Bebauungsplans berücksichtigt die Maßgaben der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG, vgl. Kapitel 5.10 "Entwässerungskonzeption und Niederschlagswasserbewirtschaftung". Die angeregte Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser sind bereits Bestandteile der textlichen Festsetzungen, s. S. 15 D. hier "Wasserwirtschaft". Es wird weiterhin zur Niederschlagswasserbewirtschaftung festgesetzt, dass oberirdische Stellplätze inkl. deren Zufahrten und Wege mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung herzustellen sind und die Flachdächer des Baugebiets zu begrünen sind. Die Entwässerung dieser Flachdächer hat über die belebte Oberbodenzone in dezentrale Versickerungsmulden zu erfolgen. Aufgrund der sehr heterogenen und insgesamt als gering bis mäßig eingestuften Versickerungseignung des Plangebiets, der massiven Unterbauung von großen Teilen des Plangebiets mit Tiefgaragen und des Fehlens eines Gewässers

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	sind. Als Vorflut soll ein Mischwasserkanal erst dann verwendet werden, wenn keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung stehen wie z.B. Gewässer, Regenwasserkanäle. Schmutzwasserbeseitigung - Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die entsprechende Ortskanalisationen mit zentraler Abwasserreinigungsanlage anzuschließen.	oder von an das Plangebiet angrenzenden Regenwasserkanälen wird die Versickerungsverpflichtung im Bebauungsplan auf das im Plangebiet anfallende und als unbelastet zu bewertende Oberflächenwasser der festgesetzten Flachdachflächen beschränkt. Ergänzende Regelungen erfolgen im planbegleitenden städtebaulichen Vertrag (Festlegung der abflusswirksamen Fläche, die im Plangebiet insgesamt zu versickern ist). Das anfallende Schmutzwasser wird an die Ortskanalisationen mit zentraler Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage Koblenz) angeschlossen."
	Abfallwirtschaft, Bodenschutz - Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus. Allgemeine Wasserwirtschaft - Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen. Wasserversorgung, Heilquellen-, Wasserschutzgebiete - Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasser-	
	schutzgebiete betroffen. Aus Sicht des Referates 42 - Obere Naturschutzbehörde wird mitgeteilt, dass die Abweichung von den Inhalten des Landschaftsplans zu begründen ist, gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG. Der Kompensationsbedarf für die Ausweisung der Baufläche ist zu ermitteln, die erforderlichen Kompensationsflächen sind im Flächennutzungsplan darzustellen. Es ist darzulegen, ob von der Planung Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten betroffen sein können und ob, wenn dies zu erwarten ist, die ökologische Funktion dieser Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Seitens des Referates 43 - Obere Bauaufsichtsbehörde wird festgestellt, dass aufgrund der Reduzierung der bisher dargestellten Grünfläche im Flächennutzungsplan die schutzwürdige Wohnnutzung, näher als bisher vorgesehen, an die stark belastete	Die angeregten Begründungen bzw. eine entsprechende Würdigung der genannten Aspekte sind bereits Bestandteil der Planbegründung des vorliegenden Entwurfs , s. folgenden Auszug: "Kapitel 3.6: "Der Landschaftsplan formuliert für die Flächen des Plangebietes keine 'besonderen Maßnahmen' zum Schutz oder zur Entwicklung der Belange der Landespflege und des Naturschutzes. Er stellt aber die allgemeine Bedeutung der Freiflächen 'für den Biotopverbund, das Landschafts- und Stadtbild, die Freiraumstruktur und Erholungsfunktion und/oder für die innerstädtische Durchgrünung und den Klimaausgleich' dar (vgl. Kap. 2.6.3). Als bedeutsam wurde im Rahmen der Planung insbesondere die Funktion der Fläche als Trittsteinbiotop für mögliche funktionale Austauschbeziehungen und Wanderungsbewegungen im Verbund mit den benachbarten naturnahen Biotopkomplexen "LSG Am Angelberg" und 'Altenberger Kopf' eingeschätzt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme
	Bundestraße 42 heranrückt, von der erhebliche Lärmimmissionen ausgehen. Im weiteren Bauleitplanverfahren ist daher in der Begründung (inkl. Umweltbericht) darzulegen, warum dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BlmSchG nicht ge-
	folgt wird und welches Folgenbewältigungsprogramm konkret vorgesehen ist.
	Die Obere Landesplanungsbehörde äußert sich wie folgt: Mit Schreiben vom 11.03.2015 hat die SGD Nord bereits im
	Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Koblenz eine Stellungnahme gemäß § 20 LPIG abgegeben, auf die grundsätzlich verwiesen wird. Für die
	vorliegende Flächennutzungsplanänderung sind insbesondere folgende Aussagen der Raumordnung zu treffen: Text und
	Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV 2008/2013 stehen der geplanten Nutzungsänderung grundsätzlich nicht entgegen. Es ist folgendes Ziel des LEP IV zu
	beachten: Vorrangige Innenentwicklung - Z 31 LEP IV sieht die vorrangige Innenentwicklung vor, dem diese Flächen-
	nutzungsplanänderung nachkommt. Vermeiden einer ungegliederten. bandartigen Siedlungsentwicklung - Nach Z 34
	LEP IV hat die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Gemischter Bauflächen gemäß BauNVO ausschließlich in
	räumlicher und funktionaler Anbindung an bereits bestehende Siedlungseinheiten zu erfolgen. Eine ungegliederte,
	bandartige Siedlungsentwicklung ist zu vermeiden. Der Re-
	gionale Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein-Westerwald 2006 stellt für den Änderungsbereich Siedlungsfläche für
	Wohnen dar. Außerdem sind die Grundsätze G 3 und G 4 zu Kap. 4.2.3 " Klima und Luft" des RROP zu berücksichtigen.

Gemäß G 3 sollen Frischluftbahnen erhalten bleiben bzw

entwickelt werden. Zudem besagt G 4, dass in den thermisch

Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Die diesbezüglich wertgebenden Biotopstrukturen wurden in dem für das Vorhaben erstellten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag [12] erfasst und beschrieben. Vornehmlich handelt es sich hierbei um den (Alt-)Baumbestand des Plangebietes. Um die Trittsteinfunktion des Standortes weitestmöglich zu erhalten, sieht der Bebauungsplan zum einen den Erhalt eines wesentlichen Teils der markanten Altbäume durch entsprechende Festsetzung vor. Zum Zweiten wird die in dem Artenschutzfachbeitrag beschriebene Hauptvernetzungsachse zwischen den benachbarten Biotopkomplexen durch festgesetzte Standorte für Laubbaumpflanzungen erhalten bzw. weiter entwickelt.

Auch die weiterhin vorgesehene Anlage von extensiven Dachbegrünungen auf den entstehenden Flachdachflächen dient der Wiederherstellung von typischen Biotopstrukturen des Plangebietes – in diesem Fall von trockenwarmen, mageren Pioniervegetationsflächen – mit dem Ziel des Erhaltes der Trittsteinfunktion des Standortes.

Aufgrund der aufgezeigten Maßnahmen steht das Planvorhaben im Einklang mit wesentlichen Aspekten der im Landschaftsplan allgemein formulierten Ziele für diesen Freiflächentyp. Die im Landschaftsplan ebenfalls erwähnte Bedeutung des Flächentyps für die 'Freiraumstruktur und Erholungsfunktion' kann durch das Vorhaben hingegen nur teilweise planerisch aufgegriffen werden, indem in das WA-Gebiet eine öffentlich zugängliche Grünfläche integriert wird, die auch einen Spielplatz enthalten soll. Positiv zu vermerken ist in diesem Zusammenhang zudem, dass die entstehende Lärmschutzwand auch für angrenzende Wohngebietsflächen eine deutliche Entlastung hinsichtlich der Verlärmung durch die B 42 erbringen wird. Das bisher hier kleinflächig mögliche Erleben von 'Wildnis' und unreglementierter Natur sowie auch die begrenzt mögliche Nutzung als Abenteuerspielplatz werden zukünftig entfallen. Allerdings bestehen mit den Flächen des 'LSG Am Angelberg' sowie dem strukturreichen Freiraumkomplex 'Altenberger Kopf' in guter fußläufiger Erreichbarkeit Ausweichflächen."

Kompensationsbedarf und Darstellung von Ausgleichsflächen im Flächennutzungsplan: Der Kompensationsbedarf für die Ausweisung der Baufläche sowie die planungsbedingte Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten wurden im Vorentwurf bzw. sind im vorliegenden Entwurf dargestellt. Ausgleichsflächen werden dagegen im FNP der Stadt Koblenz Grundsätzlich nicht dargestellt. Dies erfolgte im rechtswirksamen FNP nur in

Inhalt der Stellungnahme

Lfd.

Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Nr. stark belasteten Räumen auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden soll. Hierzu sollen Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden, für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern. Insofern wären entsprechende Untersuchungen bzw. Aussagen für die Begründung bzw. der Umweltbericht vorzunehmen. Mit der Freigabe des Planent wurfs zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungs planes Mittelrhein-Westerwald für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durch die Regionalvertretung stellen die Ziele des RROPneu sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG dar. Sie sind damit nach § 4 ROG bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. An die zu treffenden Abwägungsentscheidungen werden insoweit höhere Anforderungen gestellt, als die künftigen Ziele des RROPneu in die Abwägung eingestellt werden müssen. Bei den Grundsätzen besteht noch keine Berücksichtigungspflicht. Der Entwurf der Gesamtkarte sieht für den Änderungsbereich ebenfalls eine Siedlungsfläche Wohnen vor. Die Umsetzung des Ziels 32 des LEP IV erfolgt im RROP-Entwurf in den Zielen Z 30 - 33 zu Kapitel 1.3.2 "Schwellenwerte für die Wohnbauflä chenentwicklung". Der so zu ermittelnde Schwellenwert ist in die Begründung einzustellen. Wir bitten um entsprechen-

Einzelfällen, bei denen sich im Rahmen von parallelen FNP-Änderungen sehr große Ausgleichsflächen mit stadtweiter Bedeutung ergaben. Auch bei der Gesamtfortschreibung des FNP ist vorgesehen, den neuen Baugebieten keine Ausgleichsflächen zuzuordnen. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung sollen lediglich (unverbindliche) Ausgleichsflächensuchräume dargestellt werden. Festgesetzte Ausgleichsflächen werden ggf. nachträglich als nachrichtliche Informationen in den FNP übernommen.

Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG und Folgenbewältigungsprogramm: Der Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG ist in städtischen Bestandsgebieten und der dort zum Teil bestehenden und oft konkurrierenden Nutzungsansprüche (hier innerstädtisches Wohnen und überörtlicher Verkehr) nicht immer idealtypisch umzusetzen bzw. einzuhalten. Die geplante städtebauliche Nachnutzung des ehemaligen Schwimmbades und südlich angrenzender Baulücken und das hiermit bedingte Heranrücken an die B 42 dient dem ebenfalls zu beachtenden raumordnerischen Planungsziel der Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung. Brachflächen innerhalb des bestehenden Siedlungsbereiches sollen hier für die Entwicklung der Funktion Wohnen wiedergenutzt werden. Durch das im Bebauungsplan festgesetzte Folgebewältigungsprogramm ("Baurecht auf Zeit", aktive und passive Schallschutzmaßnahmen, vgl. textliche Fest-setzungen A 7 und 8, 9 sowie Kapitel 6.12 der Begründung) wird sichergestellt, dass im Plangebiet gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden. Weiterhin wurde im Rahmen einer Luftschadstoffuntersuchung (s. Grundlagen) der Nachweis geführt, dass im Plangebebiet keine unzulässigen Überschreitun-gen der Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation nach der 39. BImSchV zu erwarten sind.

Aussagen der Raumordnung: Die Planung steht im Einklang mit dem Text und der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV 2008/ Entwurf 2013. Die Ziele Z 31 des LEP IV "Vorrangige Innenentwicklung" und Z 34 LEP IV "Vermeiden einer ungegliederten, bandartigen Siedlungsentwicklung" werden beachtet. Die Planung entspricht der Ausweisung des Regionalen Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein-Westerwald 2006, der für den Änderungsbereich Siedlungsfläche für Wohnen darstellt. Die Grundsätze G 3 und G 4 zu Kap. 4.2.3 "Klima und Luft" des RROP wurden berücksichtigt. In diesem Kontext ist u.a. die Erhaltungsverpflichtung von 8 wertgebenden Einzelbäumen, die festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen, die Verpflichtung zur Dachbegrünung bei den festgesetzten Flachdächer und das Klimagutach-

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
	de Würdigung der genannten Aspekte im weiteren Planverfahren. Das nach § 20 Abs. 1 Satz 2 LPIG erforderliche Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald wurde am 11.05.2016 hergestellt.	